





**AN SEINER Gnaden,
Friedrich August,**

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, ꝛ.

Chur-Eurft, ꝛ.



Sebe getreue. Wir haben zwar, wie ieder-
männiglich bekant, wegen derer Diebs- und Räu-
ber-Kotten, unterschiedene nachdrückliche und ge-
schärfte Mandate und Verordnungen, unterm 27.
Febr. Anno 1706. 28. Jul. Anno 1708. 16.
Sept. Anno 1710. 21. Dec. Anno 1711. 14.
Dec. Anno 1717. und 27. Jul. Anno 1719. ins Land erge-
hen und publiciren lassen, und nachhero, in Hoffnung, daß
durch deren Schärffe, und die darinnen anbefohlene schleunige
Bestraffung, das Räuberische Diebes- und anderes liederliches
Gesindel von allen Frevel-Thaten abzuhalten, und solchem
Ubel dergestalt zur Gnüge abzuhelpfen und zu steuren seyn wer-
de, die vormahls dieserwegen angeordneten Wachten, zu Er-
leichterung Unserer Untertanen, durch das unterm 21. Januar.
Anno 1721. ausgelassene Generale, auf gewisse Maaße, auf-
gehoben.

Nach:

AK

Nachdem Wir aber mißfällig vernommen, wie bißhero so wohl an einigen Orten in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen, hinwiederumb gewaltsame Einbrüche und Diebstähle, als auch auf öffentlicher Straße, Mordthat und Beraubung unternommen und ausgeübet worden; Und Wir dannenhero, aus diesen und anderen heuwegenden Ursachen, der Nothdurfft befunden, dagegen in Zeiten dienliche Veranstellung zu treffen, und besonders die Wachten bey denen Städten, Flecken und Dörffern, auf einige Zeit hinwiederumb bestellen zu lassen;

Als wiederhohlen und erneuern Wir hiermit nicht nur alle vorangezogene Mandate wieder die Räuber und Diebe, sondern verordnen auch anbey, zu mehrerer Sicherheit, vermittlest dieses Unsers anderweiten ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis, daß an allen Orten, besonders aber in denen Dörffern, und denen kleinen offenen Städtgen und Flecken Unsers Chur-Fürstenthums und derer incorporirten Lande, vom Ersten Tag des Monaths Maji an, biß den letzten Julii des ietzlauffenden Jahres, gewisse Wächter, und zwar deren wenigstens Zweene, oder, nach Gelegenheit der Größe und Situation, noch mehrere, ingleichen von Unsern Grenz-Beambten, und allen an denen Grenzen liegenden Schrift- und Ambts-säßigen Vafallen und anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, die sonst zwar nur zu denen Contagions-Zeiten gewöhnliche Reyhe-Wachten auch dießfalls, und sothane Zeit über, ohne Conseqvenz, an denen Orten, wo es nöthig, nach Anleit- und Maaßgebung besagter Mandate, bestellet und angewiesen, und allerseits mit tüchtiger Wehre versehen, nicht weniger die Ritter-Sitze und Höfe von denen Unterthanen, ohne Folgerung, und wenn selbige darzu sonst nicht auf eine oder andere Arth verbunden und gehalten sind, nach Unserer General-Berordnung vom 18. Mart. Anno 1719. zugleich mit bewachtet, und sothane Mandate, nebst dem, unter andern, auch derer fremden Bettler und Landstreicher halber, unterm 5. April. vorigen Jahres ergangenen Generali, durchgehends und allenthalben, bey

Ber-

Vermeidung Unsers ernstn Einsehens, und derer darinnen gesetzten Straffen, auf das genaueste beobachtet werden sollen.

Wie Wir denn auch an Unsere Jägerrey das nöthige allbereits verfügt, und des gnädigsten Vertrauens leben, daß Unsere Vasallen, Beampte und alle andere Gerichts- und Unter-Obrikeiten und Unterthanen Unsere hierbey zu ihrer selbst eigenen und des Ihrigen Conservation abzielende Landes-väterliche Vorsorge erkennen, nach Beschaffenheit der Zeit und Erforderung derer Umstände, einander, respectivè mit aller nöthigen und dienlichen Neben-Anstalt, Mannschafft und Gewehr, auch anderern Bedürfnüße, Verfügung und sonst, nach äufferster Möglichkeit willigst beystehen und hülffliche Hand leisten werden.

Wornach dieselben sich gebührend zu achten, und alle behörige Veranstellung zu treffen haben.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, den 13. April, Anno 1730.

Heinrich von Bülow,

Joh. Christoph Günther, s.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



78 M 485

X 2318150

V5 17

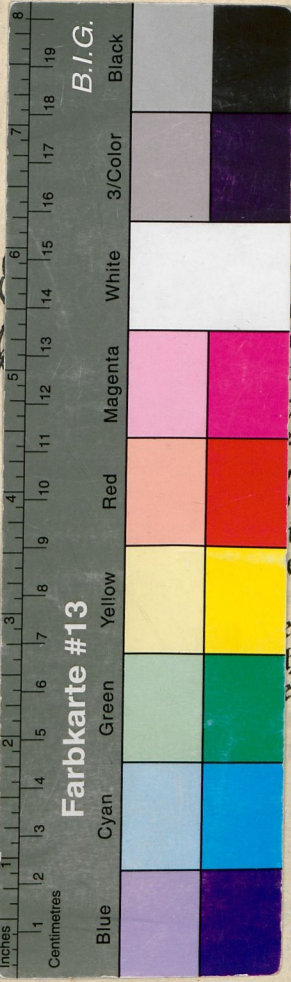




ANNOSES Gnaden, Friedrich August,

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, ꝛ.

Chur-Fürst, ꝛ.



Wir haben zwar, wie ieder
annt, wegen derer Diebs- und Räu-
nterschiedene nachdrückliche und ge-
te und Verordnungen, unterm 27.
706. 28. Jul. Anno 1708. 16.
710. 21. Dec. Anno 1711. 14.
7. Jul. Anno 1719. ins Land erge-
und nachhero, in Hoffnung, daß
die darinnen anbefohlene schleunige
ische Diebes- und anderes liederliches
el- Thaten abzuhalten, und solchem
abzuhelfen und zu steuren seyn wer-
egen angeordneten Wachten, zu Er-
hanen, durch das unterm 21. Januar.
Generale, auf gewisse Maasse, auf-

Nach:

AK

